



Im Wald und auf der Heide – ich finde keine Freunde

Der Hamburger Rechtsanwalt (und Jäger) Dr. iur. Heiko Granzin über die Rechtslage im Gestrüpp der Interessen von Naturnutzern: Wer darf was? Was darf ich als Jäger oder Grundeigentümer, wer kann mir was, und wem darf ich wiederum etwas verbieten?

DR. JUR. HEIKO GRANZIN

Geo-casher, Treeclimber, Brennholzwerber, Reiter (sehr beliebt), Motocrosser (noch beliebter), – sehr old fashionend – Pilzsucher (extrem beliebt), Jogger (gern abends mit Stirnlampe) oder Liebespäpchen sind nur einige der Zeitgenossen, die ihr (vermeintliches) Recht, die Natur zu unserer großen Freude mit uns Waidmännern- und -frauen zu teilen, ausüben.

Das Rechtsverhältnis von Grundstückseigentümern und Dritten wird in Deutschland durch den Grundsatz der „Sozialbindung des Eigentums“ bestimmt, was im Grunde bedeutet, dass es ein Recht, auf seinem Grund und Boden das tun und lassen zu können, was man will, schlichtweg nicht gibt. Nach dem Bundesnaturschutz- und Bundeswaldgesetz ist zum Zwecke der Erholung das Betreten auch in fremdem Eigentum stehender ungenutzter Grundflächen gestattet, wobei – insbesondere für das Betreten des Waldes – die Bundesländer von ihrer Regelungskompetenz reichhaltig und sehr unterschiedlich Gebrauch machen.

Das Recht zur Jagd und das Recht zum Jagdschutz sind unmittelbar mit dem Eigentum an Grund und Boden verknüpft,

diese Rechte werden per Gesetz vom jeweils Jagdausübungsberechtigten, d. h. entweder dem Eigenjagdbesitzer oder dem Pächter, übernommen.

Im Gegensatz zum „normalen“ Naturnutzer besteht für den Jäger ein sehr weitgehendes Betretungsrecht. Der Grundsatz lautet: „Wo ich jagen darf, darf ich auch hingehen“. Dieses gilt gleichermaßen im Rahmen des Nachstellens auf das Wild, als etwa beim Abbergen desselben. Wer des Abends auf dem Feld seinen Lebenskeiler streckt, der hat selbstverständlich das Recht, diesen auch – und sei es unter Nutzung des Geländewagens – an sich zu nehmen. Auch einen gewissen Jagdschaden hat der Grundeigentümer hierbei zu dulden (vorausgesetzt, er bekommt ihn ersetzt).

Allerdings findet dieses Recht seine Grenze im Gebot gegenseitiger Rücksichtnahme. Wer im vorgenannten Fall – wohl dem, der über Differentialsperren verfügt – die regendurchweichte Wiese derart umpflügt, dass jede Rotte Sauen vor Ehrfurcht kurz innehält, überstrapaziert seinen Rechtsanspruch und müsste – selbst dann, wenn er zur Begleichung des Jagdschadens bereit ist – schlimmstenfalls sogar mit einer Kündigung des Pachtverhältnisses

rechnen. Doch was der eine darf, ist dem anderen noch lange nicht erlaubt. Das Betreten von bestellten Flurstücken und – im Rahmen der Landesgesetzgebung – etwa Forstschutzgattern steht dem berechtigten Nutzer und dem Jäger zum Zwecke der Jagdausübung exklusiv zu. Während das Betreten des Waldes durch Fußgänger (und) zum Zwecke des Sammelns wilder Früchte und Pilze in „haushaltsüblichen Mengen“ (etwa zwei kg am Tag) erlaubt ist, haben sich Radfahrer und Reiter (auch im Wald) an die Wege, Autofahrer und Motocrosser hingegen an die Straßenverkehrsordnung zu halten. Konkret heißt das für diese zumeist: Draußen bleiben! Landesgesetzlich ist überwiegend das Befahren des Waldes mit Kraftfahrzeugen untersagt – ein Verstoß hiergegen eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit.

Der Schutz von Wild und Jagd darf und sollte durchgesetzt werden. Der Verursacher – so man seiner habhaft werden kann – darf gewaltsam angehalten und seine Identität festgestellt werden. Aber Obacht!, in jedem Fall ist das Gebot der Verhältnismäßigkeit zu achten. Die Nutzung der Waffe (und auch die Androhung der Nutzung!) ist auf den Fall der konkreten Gefahr von Leib und Leben beschränkt. Je intensi-

ver die Verletzung des Jagdrechtes, umso stärker das Durchsetzungsrecht. Gleichermaßen ist es erlaubt, die Herausgabe von Wildererwaffe und -beute zu verlangen und die Betreffenden bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten. Bei niedrigrschwelligeren Beeinträchtigungen des Jagdrechtes reduziert sich das Jagdschutzrecht indes auf das Anhalten und die Personenfeststellung. Das Gewehr gehört hierbei ins Auto, oder – wenn es nun gar nicht anders geht – entladen auf den Rücken. Punkt! Den Brunftplatz durchquerenden Freunden des Motocross-Sportes wird man sich noch mittels des Geländewagens – im Wortsinne – in den Weg stellen dürfen. Doch Jagdschutz hin oder her – die Gefährdung menschlichen Lebens ist definitiv zu vermeiden. Es ist dringend davon abzuraten, „Motorradwechsel“ oder illegale Reitwege etwa mit Nagelbrettern, gespannten Drähten oder umgedrehten Eggen zu vergrämen oder sich waghalsige Verfolgungsjagden zu liefern – es droht schnell eine längere Selbstfindungsphase in der JVA. Autofahrer, die öffentliche Straßen und Wege befahren, dürfen gar nicht bzw. nur im begründeten Falle des Verdachtes der Wilderei angehalten werden. Auch bei unberechtigtem Befahren von Forst- und Privatwegen steht – liegt kein begründeter(!) Verdacht der Wilderei vor – nur dem Eigentümer oder der betroffenen Behörde ein Anhalterrecht zu. Die Durchsetzung anderer Rechte als des Jagdrechtes bleibt dem Rechtsträger, d. h. entweder ggfs. den Naturschutzbehörden oder dem Eigentümer, vorbehalten.

Selbstverständlich ist, dass wir Jäger anderen Naturnutzern das Recht und die Freude an der Natur gönnen und zubilligen. Hier ist nicht der Platz, um etwa darüber zu philosophieren, was erquicklich daran sein soll, sich als „Geocasher“ durch tiefstes Gestrüpp zu kämpfen, um als Lohn der Qualen irgendwann ein blinkendes Dingsbums in den Händen zu halten.

Wenn auch dem betroffenen Jäger hier die Hände gebunden sind, der Eigentümer ist nicht wehrlos. Eine übermäßige Nutzung (oder besser Ausnutzung) der „Jedermannrechte“ muss nicht hingenommen werden. Was der Gesetzgeber mit „Betretensrecht“ gemeint hat, ergibt sich aus dem Wortsinn. Selbstverständlich muss kein Grundeigentümer das Abhalten von Partys, Grillfesten am See, VW-Polo-Tuning-Club-Treffen und erst recht keinerlei gewerbliche Nutzung (Climbing-Events, Drachens-Festival, Survival Kurse) auf seinen Flächen dulden. Auch alle nächtlichen Aktivitäten sind (zugleich auch unter dem Gesichtspunkt der Störung des Wildes) rechtlich kritisch zu bewerten.

Das Betreten und Befahren von Äckern,

Reiten oder Radfahren außerhalb der Wege, die Mitnahme von Holz aus dem Wald oder das Entwenden von Feldfrüchten stellen sich als – teils sogar strafbare – Eigentumsbeeinträchtigungen dar, gegen die sich der Berechtigte aktiv zur Wehr setzen darf. Dies gilt auch für „Früchte des Waldes“, die nur für den Eigenbedarf gesammelt werden dürfen; professionelle „Schwammerlsammler“ oder Beerensammler darf der Eigentümer getrost auffordern, sich „vom Acker zu machen“.

Apropos Eigentum. Die im Revier vorhandenen jagdlichen Einrichtungen sind in aller Regel Eigentum des Jagdpächters, welches vor Zerstörung oder Beschädigung durch das Strafgesetzbuch (§ 303 StGB Sachbeschädigung) geschützt ist. Das gilt übrigens auch ggü. dem Grundeigentümer. Keine noch so störende Kanzel an der Feldkante darf beherzt „umgeflügt“ oder „versehentlich“ mal mit dem Traktor umgefahren werden. In der Übertragung des Jagdrechtes an den Pächter liegt zugleich auch das Recht, die zur Jagdausübung notwendigen jagdlichen Einrichtungen zu erstellen und zu unterhalten, solange diese sich auch optisch in die natürliche Umgebung einfügen und landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Belange dem nicht im Wege stehen. Die Erstellung von Schlafkänzeln in der Dimension einer Schrebergartenlaube zur Ansitzeinrichtung geht ungeachtet der Verletzung baurechtlicher Vorschriften sicher über das Maß hinzunehmender „notwendiger“ Eigentumsbeeinträchtigung des Grundeigentümers hinaus.

Jedwede unerlaubte Nutzung jagdlicher Einrichtungen durch Dritte stellt sich – je nach landeseigener Gesetzeslage – teilweise als Ordnungswidrigkeit, mindestens aber als sog. „Besitzstörung“ dar. Der Waidmann, der auf dem Hochsitz statt erherrter Ruhe und Naturerlebnis einen nerdigen Pokémon-Spieler vorfindet, darf diesen selbstverständlich unter dem Gesichtspunkt der Selbsthilfe nicht nur zum unverzüglichen Verlassen auffordern, sondern nötigenfalls auch mit – sanfter – Gewalt (s. o. in jedem Falle ohne Waffeneinsatz) hinauskomplimentieren (also an den Lauschern ziehen).

Wo wir doch gerade bei der japanischen PC-Tierchenwelt waren: Wer sich nach anstrengender Arbeitswoche auf dem Ansitz befindet, nur um kurz vor dem ersehnten Herausstreten des Wildes am Ende der Lichtung einen Spaziergänger mit frei laufendem „Begleithund“ zu erspähen, der weiß, von welch warmer Welle gutherzig-philantropischer Gefühle man in diesem Moment umspült wird. Doch der, der unserem Begleithundbegleiter zärtlich ein hanseatisches „Wenn ich Dei-

Im Gegensatz zum „normalen“ Naturnutzer besteht für den Jäger ein sehr weitgehendes Betretungsrecht. Der Grundsatz lautet: **»Wo ich jagen darf, darf ich auch hingehen.«**

nen Drecksköter noch mal frei rumlaufen sehe, knall ich ihn ab!“ entgegenhaucht, leistet dem Ansehen der Jägerschaft nicht nur einen ebenso unschätzbaren Dienst, wie der, der der zauseligen Katzenmutter aus der heruntergefahrenen Autoscheibe mit schwungvoller Geste unter dem Bemerkens, dass „Mohrle heute nicht mehr kommt“, eine Patronenhülse vor die Füße kullern lässt – er ist im Zweifel auch noch im Unrecht.

Nach § 23 BundesjagdG gehört zum Jagdschutz auch das – durch die jeweilige Landesgesetzgebung konkretisierte – Recht, wilderne Katzen und Hunde zu erlegen. Katzen, die sich naturgemäß an sich permanent entweder im Jagd- oder Paarungsmodus befinden (lucky bastards!) dürfen im Allgemeinen dann erlegt werden, wenn sie sich mehr als 200 Meter von der nächsten menschlichen Behausung befinden, und zwar ungeachtet der Frage, ob sie gerade wildern oder nicht.

Hunde hingegen dürfen nur dann erlegt werden, wenn sie „im Jagdbezirk außerhalb der Einwirkung ihres Führers Wild aufsuchen, verfolgen oder reißen“. Nur wollen Sie das wirklich? Wer meint, unter Rückgriff auf § 30.06 Tatsachen schaffen zu können, wird sich ggf. unangenehmen Fragen ausgesetzt sehen. Sie können ja gerne versuchen, dem Verwaltungsrichter, den Sie um die Wiedererteilung Ihres Jagdscheines anflehen, zu erklären, dass die zweijährige Labradorhündin „Pookie“, deren leichnamzeigendes Foto die 13-jährige Halterin mit tränenverquollenen Augen auf den Richtertisch legt, gerade im Begriff war, „Wild aufzusuchen“ – Ihr Anwalt geht solange dann mal eine rauchen... 